

wurden, im Musterlager der Centralstelle für Gewerbe und Handel in Thätigkeit, eine Falz-, Hest- und Glättmaschine, aus der rühmlich bekannten Maschinenbauanstalt zu Frauenfeld in der Schweiz. Die Idee, welche ihr zu Grunde liegt, rührt von einem einfachen, in der Mechanik keineswegs bewanderten Buchbindermeister, Sulzberger in Frauenfeld, her. Mechaniker Graf aus Winterthur suchte den genialen Gedanken sofort auszuführen, und wenn auch die ersten Versuche keineswegs vollkommen waren, so zeigte sich doch, daß durch fortgesetztes Nachdenken die Idee des ersten Erfinders verwirklicht werden könne. Dem den Werkstätten der Frauenfelder Maschinenbauanstalt vorstehenden Mechaniker Tanner war es vorbehalten, jene wesentlichen Verbesserungen anzubringen, welche dieser Erfindung erst wahren praktischen Werth verleihen und uns ein Werk von der Vollkommenheit vor Augen stellen, wie wir es nun arbeiten sehen können. Die im Musterlager aufgestellte Maschine ist zum Falzen, Hesten und Glätten für gewöhnliches Octavformat gebaut und vollführt diese Einrichtungen nicht nur mit äußerster Präcision, sondern auch mit einer solchen Schnelligkeit, daß sie binnen einer Stunde 1000 Bogen vollkommen hergerichtet zu liefern vermag, während ein sehr gewandter Arbeiter 2½ Stunden nöthig hat, eine gleiche Bogenzahl zu falzen. Aehnlich construirt sind zwei Arten von Zeitungsfalzmaschinen, welche die genannte Maschinenbauanstalt anfertigt; die eine, welche wegen ihrer leichten Bewegung zugleich mit der Druckpresse getrieben werden kann, vermag, von einem Ausleger bedient, in der Stunde 1500 Exemplare zu liefern; die andere, welche selbst auflegt, liefert ohne alle Beihilfe stündlich 2500 bis 3000 Exemplare in einer beliebigen Anzahl von Brüchen. Unstreitig wird diese Erfindung größeren Buchbinderwerkstätten und Zeitungsexpeditionen in kurzer Zeit die namhaftesten Vortheile bringen. (Schwáb. Merkur.)

Frankfurt a. M., 22. Jan. Heute stand Buchdrucker Baist von hier wegen Nachdruck der bekannten Broschüre des Prinzen Friedrich Karl vor den Schranken des Zuchtpolizeigerichts. Das Resultat der heutigen Verhandlungen war Zurückweisung der Angelegenheit zur Vervollständigung an den Untersuchungsrichter, und namentlich soll der Prinz über seine Autorschaft eidlich vernommen und sodann constatirt werden, ob der hohe Verfasser nicht vielleicht einem Dritten das Recht derervielfältigung seines Werks überlassen habe. (Frf. Bl.)

Zur Lehre vom Eigenthumsrecht der Autoren auf die Uebersetzungen ihrer Werke. — Es ist ein Irrthum, wenn die „Blätter für literarische Unterhaltung“ (1861. Nr. 1.) glauben, daß die deutsche Presse bisher keine Notiz genommen habe von dem merkwürdigen Schicksale der deutschen Schrift: „Die Gestirne und die Weltgeschichte“, von Felix Eberty, die ins Englische übersetzt wurde, ohne daß in dem bei Bailliere in London erschienenen Buche auch nur mit einem Worte des deutschen Ursprungs der Schrift gedacht war. In England wurden bald nach einander sechs Auflagen des Buches gedruckt, und zwar die sechste in 11,000 Exemplaren. Dieser Umstand bewog einen Hrn. W. v. Voigts-Rheg, der von Eberty's Arbeit nichts wußte, die englische Schrift ins Deutsche zu übersetzen, welche Rückübersetzung sogar nun auch in zweiter Auflage erschienen ist — während das deutsche Original, das zu allen diesen Rückspiegelungen den Stoff geliefert, weder dem Verfasser noch dem Verleger bisher wohl einen Gewinn abgeworfen. Beide haben ein Recht, sich über die Unredlichkeit des englischen Verlegers und

seines Uebersetzers zu beklagen, die, trotz dem mit England in dieser Hinsicht bestehenden Vertrage, ohne Erlaubniß des deutschen Autors das Buch übersetzten und verlegten*). Aber gerade dieser Fall mit seinen seltsamen Folgen beweist, wie unhaltbar die ganze Theorie vom Eigenthumsrecht auf Uebersetzungen sei. Kann der deutsche Autor dem englischen Plagiarius beweisen, daß dieser das Ganze lediglich übersetzt und nicht auch selbst erdacht, oder mindestens in anderer Form gedacht habe, als Jener? Welcher englische Advocat, welches englische Gericht wird nicht jede Klage wegen Rechtsverletzung leicht abweisen können? Aber wir gehen noch weiter — wir behaupten, daß der englische Uebersetzer und der Londoner Verleger gar nicht daran gedacht hätten, den deutschen Ursprung der Schrift zu verschweigen, wenn das seltsame Gesetz nicht bestände, welches für Uebersetzungen die Zustimmung des Autors oder seines Verlegers fordert. Hätte der englische Buchhändler eine solche Erlaubniß nachgesucht, so würde er in den Fall gekommen sein, zweimal Honorar zahlen zu müssen, während doch bei seiner ersten Auflage noch keineswegs fest stand, daß auch nur die einfachen Kosten gedeckt würden. Man zog es also vor, lieber gar nicht zu sagen, daß das Buch eine Uebersetzung aus dem Deutschen sei. Was ist also die Folge jener internationalen Verträge über das Eigenthumsrecht auf Uebersetzungen? Deutsche Schriften werden entweder gar nicht übersetzt, oder wenn es geschieht, so verschweigt man den Ursprung. Die deutsche Literatur hat sich daher keineswegs für die Erfindung eines solchen Eigenthumsrechts zu bedanken.

(Mag. f. d. Lit. d. Ausl.)

In Rußland (ohne Finnland und Polen) sind nach dem Journal des russischen Ministeriums des Innern im Jahre 1858 254 Zeitschriften erschienen, darunter 54 russische Gouvernementsblätter. Unter 139 der übrigen, von denen die Sprache angegeben ist, waren 83 in russischer, 1 in russischer und esthnischer, 1 in russischer und lettischer Sprache verfaßt, 28 deutsch, 16 französisch, je 2 esthnisch, polnisch, armenisch, je 1 englisch, italienisch, lettisch und grusinisch. Die Zahl der nichtperiodischen Schriften betrug 2036, darunter Uebersetzungen von Schlosser's Geschichte des 18. Jahrhunderts, von Mommsen's römischer und Curtius' griechischer Geschichte, von Freitag's „Soll und Haben“, H. Heine's Gedichte in zwei Uebersetzungen etc. Unter 99 dramatischen Schriften finden sich nur 38 russische Originale, das übrige fremdsprachlich oder Uebersetzung.

Briefwechsel.

Herrn A. D. in N. — Wir ersuchen Sie wiederholt, die Anordnung des Börsenvorstandes, wornach Anzeigen erotischen Inhalts vom Börsenblatt ausgeschlossen sind, in's Künftige besser zu beachten, so werden wir nicht mehr in die unangenehme Lage kommen, von Ihren Büchergesuchen streichen zu müssen.

*) Dem Hrn. Verf. ist in seinem dankenswerthen Eifer der Umstand entgangen, daß das fragliche Originalwerk schon in den J. 1846 u. 47 erschienen ist, der bezügliche preussisch-englische Vertrag jedoch erst von 1855 datirt, nach dessen Art. VI. derselbe nur auf Werke Anwendung finden soll, die in der Folgezeit erscheinen. Aber auch angenommen, daß die erwähnte Schrift unter die Bestimmungen des Vertrags falle, so wäre vor der Anschulldigung des englischen Verlegers billigerweise erst zu erörtern gewesen, ob das Werk auch innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in England eingetragen und niedergelegt worden ist (Art. III. §. 1.), sowie ob der Verfasser auf dem Titelblatte desselben sich das Recht der Uebersetzung davon vorbehalten hat (Art. III. §. 2.), oder nicht. Anm. der Red. d. Börsenbl.